

BGer 6B_926/2015 vom 13. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_926_2015

FR: TF 6B_926/2015 du 13 octobre 2015

IT: TF 6B_926/2015 del 13 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Das Statthalteramt des Bezirks Uster büsste die Beschwerdeführerin am 14. Januar 2015 wegen Übertretung des Volksschulgesetzes mit Fr. 400.--. Die Beschwerdeführerin erhob Einsprache. Das Bezirksgericht Uster stellte am 27. Mai 2015 fest, die Einsprache sei verspätet und damit ungültig, weshalb der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen sei. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich am 8. Juli 2015 ab.

Die Beschwerdeführerin wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, der Sachverhalt solle neu beurteilt werden.

E. 2

Das Bundesgericht kann sich im vorliegenden Verfahren nur mit der Frage befassen, ob die Beschwerdeführerin rechtzeitig und damit gültig Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben hat. Soweit sie sich materiell zur Sache äussert, betreffen die Ausführungen nicht den angefochtenen Entscheid. Sie sind deshalb nicht zu hören.

Die kantonalen Richter stellten unter anderem fest, der von der Beschwerdeführerin eingereichte Printscreen-Ausdruck einer gespeicherten Datei mit dem Titel "StellungnahmeStrafbefehlUster" bilde keinen Beweis für eine fristgerecht eingereichte Einsprache (angefochtene Verfügung S. 3 E. 3). Dies wird von der Beschwerdeführerin vor Bundesgericht auch nicht behauptet. Sachgerecht macht sie nur geltend, sie habe die Einsprache zwar nicht eingeschrieben, aber in Anwesenheit eines Zeugen zur Post gebracht (Beschwerde S. 2 unten). Dieses Vorbringen ist zum einen neu und damit unzulässig (Art. 99 BGG). Zum anderen legt die Beschwerdeführerin nicht dar, woraus sich die Richtigkeit ihrer Behauptung ergeben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das nachträgliche Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.